

Bundesministerin der Justiz  
und für Verbraucherschutz  
Frau Christine Lambrecht  
Mohrenstraße 37  
10117 Berlin

## **Bericht über die Tätigkeit der Bundesnotarkammer im Jahr 2018**

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,

über die Tätigkeit der Bundesnotarkammer und ihres Präsidiums im Jahr 2018 erstattet das Präsidium der Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz gemäß § 82 Abs. 3 BNotO folgenden Bericht:

### **A. Organisation**

**I. Das *Präsidium* der Bundesnotarkammer tagte wie folgt:**

- 234. Sitzung am 22. Januar 2018 in Berlin,
- 235. Sitzung am 12. April 2018 in Berlin,
- 236. Sitzung am 6. Juli 2018 in Berlin,
- 237. Sitzung 20. September 2018 in Stuttgart.

Das Präsidium setzte sich im Berichtszeitraum wie folgt zusammen: Präsident war Notar *Prof. Dr. Jens Bormann*, Ratingen, 1. Stellvertreter war Rechtsanwalt und Notar *Ulrich Schäfer*, Hamm, 2. Stellvertreter war Notar *Justizrat Richard Bock*, Koblenz. Weitere Mitglieder waren Notar *Dr. Andreas Albrecht*, Regensburg, Rechtsanwalt und Notar *Dr. Claus Cornelius*, Kiel, Notar *Prof. Dr. Stefan Hügel*, Weimar, Rechtsanwalt und Notar *Uwe Miermeister*, Emden.

II. Die *Vertreterversammlung* der Bundesnotarkammer ist wie folgt zusammengetreten:

118. Vertreterversammlung am 13. April 2018 in Berlin,

119. Vertreterversammlung am 21. September 2018 in Stuttgart.

III. In der *Geschäftsstelle der Bundesnotarkammer* (einschließlich Deutsche Notar-Zeitschrift, Zertifizierungsstelle, NotarNet GmbH, Zentrales Vorsorgeregister, Zentrales Testamentsregister und Elektronisches Urkundenarchiv) waren im Berichtszeitraum 14 Notarassessoren tätig. Darüber hinaus waren zum Ende des Berichtszeitraums 133 weitere Mitarbeiter (davon 23 in Teilzeit) sowie 14 Hilfskräfte angestellt.

## **B. Tätigkeit**

### **I. Notarielles Berufsrecht**

1. In ihrer Stellungnahme zum Referentenentwurf eines *Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/943 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung* weist die Bundesnotarkammer insbesondere darauf hin, dass die in § 4 GeschGehG-E vorgesehene Möglichkeit, ein Geschäftsgeheimnis zur Aufdeckung einer rechtswidrigen Handlung oder eines anderen Fehlverhaltens zu offenbaren, mit der Verschwiegenheitspflicht aus § 18 BNotO, welche über § 203 StGB auch strafbewehrt ist, in Konflikt geraten kann. Die Verschwiegenheitspflicht bildet einen der Grundpfeiler der Notariatsverfassung. Daher wird angeregt, Berufsgeheimnisträger i.S.d. § 203 Abs. 1, 2 und 4 StGB vom Anwendungsbereich des Gesetzes auszunehmen. Ferner wird vorgeschlagen, dem Inhaber die Darlegungs- und Beweislast für die Rechtswidrigkeit der Erlangung, Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses aufzubürden.

2. In ihrem Rundschreiben zum *Gesetz zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen* legt die Bundesnotarkammer die grundsätzlichen Änderungen für die notarielle Berufspraxis dar, welche sich aufgrund dieses Gesetzes ergeben. Dies betrifft zuvörderst die Notwendigkeit, mit Dienstleistern eine schriftliche Verschwiegenheitsverpflichtung abzuschließen, welche diese ihrerseits außerdem verpflichtet, Dritte ebenfalls zur Verschwiegenheit weiterzuverpflichten. Der Dienstleisterbegriff ist hierbei eng auszulegen. Keiner Verschwiegenheitsverpflichtung bedarf es, wenn die betroffene Person ihrerseits bereits gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet ist, so etwa Rechtsanwälte, Steuerberater oder auch Telekommunikationsunternehmen.

Mangels gesetzlicher Kodifizierung eines „Bankgeheimnisses“ fallen jedoch Kreditinstitute in aller Regel nicht in diese Kategorie, sodass insbesondere anderkontenführende Kreditinstitute nach Auffassung der Bundesnotarkammer gemäß § 26a BNotO n.F. schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten sind; alternativ kann von den Beteiligten eine Befreiung von der Einhaltung dieser Anforderungen gemäß § 26a Abs. 5 BNotO erlangt werden. Eingegangen wird sodann auf die strafrechtliche Seite in Gestalt der Neuregelung des § 203 StGB. Hier ist künftig insbesondere zu beachten, dass ein Berufsgeheimnisträger, der keine Verschwiegenheitsverpflichtung vornimmt, strafbar sein kann, ebenso ein Dienstleister, welcher Dritte nicht weiterverpflichtet. Bei zur gemeinsamen Berufsausübung verbundenen Amtsträgern hat jeder einzelne Amtsträger eine separate Verschwiegenheitsverpflichtung entgegenzunehmen.

3. Im Rundschreiben zum *Datenschutz im Notariat* macht die Bundesnotarkammer auf die grundsätzlichen Neuerungen für die notarielle Praxis aufmerksam, die sich aus dem Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung ergeben. Das Rundschreiben verweist insbesondere auf die Informationspflichten gemäß Art. 13 DSGVO, auf die Pflicht zur Nennung eines Datenschutzbeauftragten, Art. 37 DSGVO, auf die Notwendigkeit, ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten zu erstellen, Art. 30 DSGVO, und auf die Pflicht, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz vorzusehen, Art. 32 DSGVO. Die grundsätzlich mit einem Verbot mit Erlaubnisvorbehalt belegte Verarbeitung personenbezogener Daten ist im Zusammenhang mit der notariellen Tätigkeit bereits aus den Erlaubnistatbeständen des Art. 6 Abs. 1 lit. c) und lit. e) DSGVO gerechtfertigt. Auch hierbei muss der Notar jedoch die Grundsätze der Zweckbindung, der Datenminimierung, der Datenrichtigkeit und der Speicherbegrenzung beachten. Außerdem hat er die in der DSGVO näher bezeichneten Betroffenenrechte zu beachten.

4. Die Bundesnotarkammer hat in ihrer Stellungnahme zum *Entwurf einer Verordnung über das Notarverzeichnis und die besonderen elektronischen Notarpostfächer (Notarverzeichnis- und postfachverordnung – NotVPV)* besonders auf das hohe Sicherheitsniveau und die besondere Vertraulichkeit der notariellen Kommunikation hingewiesen und für die Ausgestaltung der Verordnung in Bezug auf das besondere elektronische Notarpostfach (§ 78n BNotO) eine stärkere Verankerung des Prinzips abgeleiteter Kompetenz zwischen Amtsperson und Notarvertreter im Fall der vorläufigen Amtsenthebung einer Amtsperson angeregt.

5. Die Bundesnotarkammer stand auch im Berichtszeitraum im Austausch mit der Finanzverwaltung zu deren Plänen, die *Veräußerungsanzeigen* nach § 18 GrEStG zukünftig elektronisch durch die Notare übermitteln zu lassen.

Die Bundesnotarkammer hat großes Interesse daran, die Digitalisierung der Kommunikation der Notare mit den Finanzbehörden voranzutreiben. Dazu gehört auch die elektronische Veräußerungsanzeige nach § 18 GrEStG. Die Bundesnotarkammer begleitet das Projekt folglich weiterhin konstruktiv.

## **II. Kostenrecht**

Die Bundesnotarkammer hat sich auch im Berichtszeitraum mit kostenrechtlichen Fragestellungen befasst und im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit Bürgeranfragen zu diesem Thema beantwortet. Knapp sechs Jahre nach seinem Inkrafttreten ist das *Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG)* sehr gut in der notariellen Praxis eingeführt und stößt – nicht zuletzt wegen der transparenten Kostenstruktur – bei den Beteiligten auf eine hohe Akzeptanz.

## **III. Elektronischer Rechtsverkehr, Notarnetz, Zertifizierungsstelle**

1. Die Bundesnotarkammer hat im Berichtszeitraum gemäß § 78n der Bundesnotarordnung die besonderen elektronischen Notarpostfächer für alle Notarinnen und Notare zur Einrichtung bereitgestellt. Der Großteil der Notare hat die Einrichtung im Jahr 2018 vorgenommen. Der Ausbau der Postfächer zum „sicheren Übermittlungsweg“ nach den einschlägigen verfahrensrechtlichen Vorschriften im Wege der Verknüpfung der Postfächer mit den Signaturkarten der Notare erfolgt in einer späteren Phase.

2. Als qualifizierter Vertrauensdiensteanbieter nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (*eIDAS-Verordnung*) betreibt die Bundesnotarkammer eine Zertifizierungsstelle und gibt Signaturkarten für den elektronischen Rechtsverkehr heraus.

Im Berichtszeitraum setzte die Bundesnotarkammer im Zusammenhang mit der Einführung des *besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA)* die Herstellung und Ausgabe sog. beA-Karten, die für den Zugang zum beA erforderlich sind, an Rechtsanwälte und deren Mitarbeiter fort. Neben den beA-Karten bot die Bundesnotarkammer auch Kartenlesegeräte für Rechtsanwälte an. Außerdem tauschte die Bundesnotarkammer planmäßig ca. 12.300 von ihr ausgegebene Signaturkarten aus, deren Gültigkeit am 1. Februar 2019 endete.

3. Die Bundesnotarkammer hat sich im Berichtszeitraum im Netzwerk „*NExT – Netzwerk Experten digitale Transformation der Verwaltung*“ engagiert, in dem sich unter der Schirmherrschaft von StS Vitt (BMI) Experten aus verschiedenen Behörden mit Fragen der Digitalisierung der Verwaltung beschäftigen. Sie war als Leiterin der Arbeitsgruppe Neue Technologien an der Ausrichtung verschiedener Workshops beteiligt, in denen es unter anderem um mögliche Einsatzszenarien der Blockchain-Technik ging.

4. Die Bundesnotarkammer hat auch 2018 wieder an zahlreichen Sitzungen und Abstimmungen in verschiedenen Gremien der Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz teilgenommen. Die Bundesnotarkammer gibt im Auftrag der Justizverwaltungen Zertifikate für das besondere elektronische Behördenpostfach aus und betreibt das sog. *SAFE-System (Secure Access to Federated E-Justice)*.

5. Im Berichtszeitraum wurde das *Pilotprojekt Elektronische Notaranderkontenführung (ENA)* erfolgreich fortgeführt. Über die mit hohen Sicherheitsmerkmalen ausgestattete Online-Banking-Anwendung (Elektronisches Notaranderkonto) konnten Notare weiterhin die elektronische Führung von Anderkonten testen. Auf der Grundlage des erfolgreichen Pilotbetriebs wurde nunmehr auch die Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DONot) in Mecklenburg-Vorpommern dergestalt geändert, dass sie unter bestimmten Voraussetzungen die Führung von Notaranderkonten mittels Datenfernübertragung gestattet. Somit ist die Umsetzung in sämtlichen Ländern, mit Ausnahme der Freien Hansestadt Bremen, erfolgt. Im Hinblick auf die Einführung des Verwahrungsverzeichnisses als Teil des Elektronischen Urkundenarchivs wurde jedoch davon abgesehen, den derzeitigen Pilotbetrieb um weitere Teilnehmer/-innen zu erweitern.

#### **IV. Zentrales Vorsorgeregister**

Die Eintragungszahlen im *Zentralen Vorsorgeregister (ZVR)* haben sich weiter positiv entwickelt. Im Jahr 2018 wurden 382.029 Vorsorgeurkunden (2017: 390.207) neu registriert. Zum 31. Dezember 2018 waren somit insgesamt 4.184.451 Vorsorgeverfügungen im ZVR registriert (2017: 3.803.833). Die hohe Zahl registrierter Vorsorgeverfügungen insgesamt sowie die weiterhin hohe Zahl an Neuregistrierungen belegen, dass große Teile der Bevölkerung die Bedeutung des Themas Vorsorge erkannt haben.

Die Bundesnotarkammer hält hierzu vielfältige Informationen bereit und betreibt eine aktive sachorientierte Öffentlichkeitsarbeit. Das ZVR wurde im Jahr 2018 von Betreuungsgerichten in ca. 257.000 Fällen abgefragt. Die Zahl der gerichtlichen Auskunftser suche stieg damit gegenüber dem Vorjahr (243.000) um fast 6 %.

Diese Zahlen unterstreichen die Bedeutung des ZVR für die Bevölkerung sowie den Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

## V. Zentrales Testamentsregister

Das *Zentrale Testamentsregister (ZTR)* blickt auf ein erfolgreiches Kalenderjahr 2018 zurück. Die Zahl der Neuregistrierungen erbfolgerelevanter Urkunden lag mit 489.000 auf einem ähnlich hohen Niveau wie im Vorjahr (512.000). Im gleichen Zeitraum verarbeitete das ZTR etwa 964.000 Sterbefallmitteilungen. Im Jahresdurchschnitt konnte bei über der Hälfte der Sterbefälle (57 %) mindestens eine im ZTR gespeicherte Registrierung zugeordnet und die Verwahrstelle zur Ablieferung aufgefordert werden („Treffer“). Damit hat sich die Trefferquote gegenüber dem Vorjahreswert noch einmal um 1 % gesteigert (2016: 56 %).

Das ZTR stößt bei den gerichtlichen und notariellen Anwendern wie auch in der Bevölkerung unverändert auf hohe Akzeptanz. Hervorzuheben ist die erfolgreiche Bewältigung der Notariatsreform in Baden-Württemberg, die eine Vielzahl von Anpassungen des ZTR erforderlich gemacht hat.

## VI. Elektronisches Urkundenarchiv

Im Berichtszeitraum hat sich unter der Federführung Niedersachsens eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Bundesnotarkammer zum Entwurf einer Verordnung über die Führung von Akten und Verzeichnissen durch Notare konstituiert. Die Rechtsverordnung soll die Ermächtigungsgrundlagen i.S.v. § 36 BNotO und § 59 BeurkG ausfüllen, die mit dem *Gesetz zur Neuordnung der Aufbewahrung von Notariatsunterlagen und Einrichtung des Elektronischen Urkundenarchivs bei der Bundesnotarkammer* neu geschaffen wurden. In einer ersten Sitzung der Arbeitsgruppe im Dezember wurden die möglichen Inhalte der Rechtsverordnung bereits umfassend erörtert und das weitere Vorgehen mit dem Ziel geplant, den Abschluss des förmlichen Regelgebungsverfahrens noch im Jahr 2019 zu ermöglichen.

Seit Anfang des Berichtszeitraums bestehen über die Konzeption und Entwicklung aller Individualsoftwarekomponenten Verträge, die den Notarinnen und Notaren die Führung von Akten und Verzeichnissen im Elektronischen Urkundenarchiv ermöglichen werden. Auf der Grundlage dieser Verträge haben intensive Arbeiten der Dienstleister in Zusammenarbeit mit der Bundesnotarkammer an der Erarbeitung der Feinkonzeption begonnen. Auch erste Entwicklungsleistungen wurden bereits erbracht.

## VII. Prüfungsamt für die notarielle Fachprüfung

Im Kalenderjahr 2018 hat das *Prüfungsamt für die notarielle Fachprüfung* erneut zwei Prüfungskampagnen durchgeführt. Insgesamt 416 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben ihre Zulassung zu den Prüfungskampagnen 2018/I und 2018/II beantragt. Im Berichtszeitraum konnten ferner die Prüfungskampagnen 2017/II und 2018/I mit den mündlichen Prüfungen abgeschlossen werden. 275 Prüflinge – darunter 193 Männer (70,2 %) und 82 Frauen (29,8 %) – haben in den beiden Prüfungsdurchgängen die notarielle Fachprüfung bestanden.

Im Berichtsjahr waren 234 Personen (Vorjahr: 223), davon 171 Notarinnen und Notare (Vorjahr: 150), als Prüfer bestellt. Zur Vorbereitung der Prüfungen kam die zehnköpfige Aufgabenkommission zu vier Sitzungen zusammen. Der aus Vertretern der Justizverwaltungen der Länder mit Anwaltsnotariat, des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz und der Bundesnotarkammer zusammengesetzte Verwaltungsrat hat in Wahrnehmung seiner Fachaufsicht eine Sitzung abgehalten. Auch im Jahr 2018 hat die Leitung des Prüfungsamtes dem Verwaltungsrat gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung über die notarielle Fachprüfung (NotFV) ihren schriftlichen Jahresbericht über die Tätigkeit des Prüfungsamtes erstattet.

## VIII. Sonstige Gesetzgebungsvorhaben und Stellungnahmen zum nationalen Recht

1. In ihrer Stellungnahme zum Regierungsentwurf für eine *Verordnung über die Ausgestaltung der Gesellschafterliste (Gesellschafterlistenverordnung – GesLV)* begrüßt die Bundesnotarkammer, dass bereits viele Detailfragen gelöst wurden, die sie in ihrer Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 26. Oktober 2017 adressiert hatte. Insbesondere im Hinblick auf die in § 1 Abs. 4 GesLV vorgesehene Regelung zur „Bereinigungsliste“ wurden jedoch auch weiterhin grundlegende Bedenken geäußert und vorgeschlagen, dass eine Bereinigung nur anlässlich der Einreichung einer notariell bescheinigten Gesellschafterliste in den Fällen des § 40 Abs. 2 GmbHG erfolgen kann.

2. Der deutsche Gesetzgeber hat mit dem *Vierten Gesetz zur Änderung des Umwandlungsgesetzes* die §§ 122a ff. UmwG um Vorschriften über die Hineinverschmelzung von Kapitalgesellschaften auf Personenhandelsgesellschaften ergänzt. Mit dem Gesetz, das am 19. Dezember 2018 in Kraft getreten ist, soll insbesondere den vom Brexit betroffenen Unternehmen eine Umwandlung etwa in eine KG ermöglicht werden, an der sich – je nach Kapitalausstattung der betreffenden Gesellschaft – entweder eine GmbH oder eine UG (haftungsbeschränkt) als persönlich haftender Gesellschafter beteiligen könnte.

Zudem soll eine Übergangsregelung für alle zum Zeitpunkt des Brexits bereits begonnenen Verschmelzungsvorgänge gelten. Die Bundesnotarkammer begrüßt in ihrer Stellungnahme vom 18. September 2018 zum Referentenentwurf die punktuelle Anpassung des UmwG, da sie zumindest Klarheit über die Anwendung des maßgeblichen deutschen Rechts schafft. Im Ergebnis könnten damit aber selbst bei einer Hineinverschmelzung von ausländischen Kapitalgesellschaften auf deutsche Personenhandelsgesellschaften nicht alle Probleme gelöst werden, da insbesondere das für den erfolgreichen Abschluss des Verschmelzungsverfahrens notwendige Zusammenwirken mit den ausländischen Behörden ungeregelt bleibe. Es sei daher nicht auszuschließen, dass die ausländischen Behörden die neuen Gestaltungsvarianten faktisch blockierten – wie etwa das englische Companies House beim Formwechsel.

3. In ihrer Stellungnahme zu den Reformüberlegungen des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zu § 133 GBO (*automatisiertes Grundbuchabrufverfahren*) begrüßt die Bundesnotarkammer uneingeschränkt, dass eine Aufhebung der Voraussetzungen des § 133 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 GBO im Fall der Beantragung eines Grundbuchzugangs durch Notare in Erwägung gezogen wird. Diese Vorschrift sieht bisher vor, dass die Einrichtung eines automatisierten Grundbuchabrufverfahrens nur wegen der Vielzahl der Übermittlungen oder wegen ihrer besonderen Eilbedürftigkeit erfolgen kann. Dies führt – auch im Zusammenhang mit dem Beschluss des BGH vom 21. Juni 2017, IV AR(VZ) 3/16 – bisweilen zu einem Widerruf der Genehmigung der Landesjustizverwaltung zur Teilnahme von Notarinnen und Notaren am automatisierten Abrufverfahren wegen fehlender Häufigkeit der Abrufe, insbesondere weil die Anzahl der Abrufe für jedes Bundesland gesondert ermittelt wird. Die Stellungnahme unterstützt die Reformüberlegungen des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vorbehaltlos. Der Notar, der durch die Einführung des § 133a GBO quasi als „Außenstelle des Grundbuchamtes“ fungiere, müsse jederzeit auf das Grundbuch jedes Bundeslandes zugreifen können.

4. Das Bundesministerium des Innern (BMI) hat im Berichtszeitraum den *Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Karte für Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums mit Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis sowie zur Änderung des Personalausweisgesetzes und weiterer Vorschriften* vorgelegt. Die Bundesnotarkammer hat in ihrer Stellungnahme angeregt, auf dem integrierten Chip der neu einzuführenden eID-Karte ein biometrisches Lichtbild des Inhabers zu speichern. Ein solches ist bisher nicht vorgesehen, was einer sicheren Fernidentifizierung anhand des biometrischen Bildes entgegensteht. Insbesondere im Hinblick auf die Online-Gründung von GmbHs und Online-Handelsregisteranmeldungen, wo die eID als Identifizierungsmittel zum Einsatz kommen könnte, wäre es aus Sicherheitsgründen

wünschenswert, wenn der Notar sich nicht nur auf die Identifizierung mittels eID-Karte und PIN verlassen müsste, sondern zusätzlich noch einen Abgleich mit dem Lichtbild vornehmen könnte.

5. In ihrer Stellungnahme zur *Reform des Wohnungseigentumsgesetzes* begrüßt die Bundesnotarkammer, dass die in den Diskussionsentwürfen des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz und des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vorgesehenen Regeln einige positive Ansätze enthalten. Gleichzeitig wird jedoch auch offengelegt, dass die Vorschläge in vielfacher Hinsicht noch hinter dem bestehenden Reformbedarf zurückbleiben. Die vorgesehenen Regelungen zur Vereinfachung baulicher Maßnahmen am gemeinschaftlichen Eigentum beachten aus Sicht der notariellen Praxis beispielsweise nicht ausreichend, dass mit der Vornahme von baulichen Veränderungen am gemeinschaftlichen Eigentum oftmals auch das Erfordernis sachenrechtlicher Veränderungen einhergeht. Zudem wird insbesondere angeregt, den Beginn der Rechtsfähigkeit der Wohnungseigentümergeinschaft auf die Anlegung der Wohnungsgrundbücher vorzuverlagern und allen materiell-rechtlich als Vereinbarungen i.S.d. § 10 Abs. 2 S. 2 WEG zu qualifizierenden Maßnahmen nur dann gegen Sondernachfolger wirken zu lassen, wenn sie ins Grundbuch eingetragen wurden.

6. In ihrer Stellungnahme zum *zweiten Diskussteilentwurf für ein Gesetz zur Reform des Vormundschaftsrechts* begrüßt die Bundesnotarkammer das Reformvorhaben und insbesondere den Vorschlag, die Vorschriften zur Vermögenssorge neu zu fassen und diese – ihrer Bedeutung in der Praxis entsprechend – in das Betreuungsrecht zu verschieben. Zustimmung erfährt insbesondere der Vorschlag, den Katalog der genehmigungsbedürftigen Rechtsgeschäfte (§§ 1852 ff. BGB-E) in dem Gesetzesabschnitt zu bündeln, in dem sie auch aus notarieller Sicht die größte praktische Relevanz haben, weil dies zu einer größeren Übersichtlichkeit des Gesetzes führt und die Regelungsmaterie dadurch anwenderfreundlicher gestaltet wird. In der Stellungnahme wird zudem u. a. angeregt, das Reformvorhaben zum Anlass zu nehmen, den Tatbestand des § 1822 Nr. 3 BGB (Genehmigung für handels- und gesellschaftsrechtliche Rechtsgeschäfte) grundlegend zu überarbeiten, stärker zu formalisieren und bei der Ausgestaltung des Tatbestandes als maßgebliches Kriterium auf das Vorliegen einer unbeschränkten persönlichen Haftung des Betreuten für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft abzustellen. Ferner wird vorgeschlagen, im Vormundschafts- und Betreuungsrecht ein Negativattest einzuführen und diesem nach dem Vorbild der §§ 5 GrdstVG und 28 Abs. 1 S. 3 und 4 BauGB die Wirkung einer erteilten Genehmigung zu erteilen.

7. Mit ihrem Rundschreiben Nr. 3/2018 vom 27. Februar 2018 informiert die Bundesnotarkammer über das Inkrafttreten des „Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften“ des Freistaates Bayern vom 21. Februar 2018 zum 1. März 2018, das mit Art. 57a des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vorsieht, dass beim Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) ein Verzeichnis über Grundstücke geführt wird, für das dem Freistaat Bayern ein Vorkaufsrecht nach § 99a des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zusteht. Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorkaufsrechtsregister zeitgleich mit dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung zum 1. März 2018 freigeschaltet wird und die Notare ab diesem Zeitpunkt elektronisch Einsicht in das Vorkaufsrechtsregister nehmen können.

8. In ihrem Rundschreiben zum *Gesetz zur Regelung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung bei heterologer Verwendung von Samen* macht die Bundesnotarkammer auf die im Zusammenhang mit diesem Gesetz veränderte Rechtslage im Zusammenhang mit der heterologen Insemination aufmerksam. Sie verweist namentlich darauf, dass ein bundesweites Samenspenderregister beim Deutschen Institut für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) errichtet wird, in welchem für die Dauer von 110 Jahren u. a. personenbezogene Daten über den Samenspender, die Empfängerin und die mit dem Samen gezeugten Kinder gespeichert werden. Weiter nimmt das Rundschreiben auf §§ 2 und 4 SaRegG Bezug, wonach bei der Samengewinnung und bei der Samenverwendung im Rahmen einer heterologen Insemination spezifische Aufklärungspflichten gegenüber dem Spender bzw. der Empfängerin von Samen bestehen, die von der Entnahme- oder von der medizinischen Versorgungseinrichtung sicherzustellen sind und auch extern durch Notarinnen und Notare erfolgen kann. Schließlich macht das Rundschreiben auf § 1600d Abs. 4 BGB n.F. aufmerksam, wonach die Feststellung der Vaterschaft eines Samenspenders ausgeschlossen ist, wenn das Kind durch eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung unter heterologer Verwendung von Samen gezeugt worden ist.

9. Die Bundesnotarkammer hat sich in dem Rundschreiben Nr. 9/2018 vom 9. November 2018 näher mit der *Zulässigkeit der Beitreibung der Kosten für die Beglaubigung einer Verwalterzustimmung beim Erwerber* befasst.

Wird die Verwalterzustimmung von einem anderen Notar beglaubigt, wird die Zustimmung dem vollziehenden Notar zum Teil unter der Auflage übersandt, davon erst nach Begleichung der Kosten der Beglaubigung der Verwalterzustimmung Gebrauch zu machen. Die 119. Vertreterversammlung der Bundesnotarkammer ist insoweit zu der Einschätzung gelangt, dass eine Beitreibung der Kosten der Beglaubigung der Verwalterzustimmung beim Erwerber grundsätzlich den Anschein der Abhängigkeit und Parteilichkeit i.S.d. § 14 Abs. 3 S. 2 BNotO begründet und daher als berufsrechtlich unzulässig

einzustufen ist. Das Rundschreiben arbeitet die Grundlagen der Frage der berufsrechtlichen Zulässigkeit auf und unterzieht sie einer rechtlichen Bewertung. Zudem werden Praxishinweise für den Umgang mit unzulässigen Vorgehensweisen unterbreitet und in der Anlage ein erläuterndes Infoblatt bereitgestellt, das interessierten Kreisen (insbesondere Verwaltern) zur Verfügung gestellt werden kann.

10. Im Berichtszeitraum hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz eine Expertengruppe unter Beteiligung der Bundesnotarkammer eingerichtet, die die Auswirkungen und Rahmenbedingungen einer möglichen Abschaffung des *Güterrechtsregisters* beleuchten soll. Die Diskussion innerhalb der Expertengruppe hat gezeigt, dass die Abschaffung des Güterrechtsregisters mit nicht unwesentlichen rechtlichen und tatsächlichen Schwierigkeiten verbunden wäre. Derzeit wird ein Erhalt des Güterrechtsregisters sowie dessen zentrale und elektronische Führung durch die Bundesnotarkammer befürwortet. Hierbei sind aber noch nicht alle offenen Fragen, insbesondere die der Finanzierbarkeit, geklärt. Die Bundesnotarkammer nimmt in anderen Bereichen bereits behördliche Aufgaben wahr, insbesondere als Register- und künftig auch als Urkundenarchivbehörde.

## **IX. Internationale Angelegenheiten**

1. Im Berichtszeitraum hat die Bundesnotarkammer den Gesetzgebungsprozess zur sog. 5. Geldwäscherichtlinie (*Richtlinie zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinie 2009/101/EG (COM (2016) 450 final)*) weiterhin kritisch-konstruktiv begleitet. Insbesondere hat sie ihre Bedenken bezüglich der durch das Europäische Parlament geforderten Aufnahme von Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten an Grundstücken in die nationalen Grundbücher und deren Verknüpfung auf europäischer Ebene nachdrücklich gegenüber dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz sowie den Landesjustizverwaltungen vorgebracht. So wäre eine Erweiterung der Grundbücher um Angaben zu wirtschaftlich Berechtigten für die Geldwäscheprävention nicht nur wenig zielführend, sie gefährdete zudem die Struktur der Grundbücher. Durch die vorgeschlagene Verknüpfung der systematisch völlig unterschiedlichen Grundbücher der Mitgliedstaaten drohte überdies eine Angleichung auf niedrigstem Niveau mit erheblichem Risiko von Missverständnissen und rechtlichen Fehlbewertungen sowie ein kaum zu kalkulierender Verwaltungsaufwand. Diese Bedenken wurden vom Bundesrat (Beschluss vom 31. März 2017, BR-Drucks. 392/16) ausdrücklich geteilt.

Die am 19. Juni 2018 im Amtsblatt der EU unter L 156/43 veröffentlichte Richtlinie (EU) 2018/843 trägt diesen Bedenken vollumfänglich Rechnung, indem sie sowohl auf eine Erweiterung der Grundbücher um Angaben zu wirtschaftlich Berechtigten als auch auf eine Verknüpfung der Grundbücher der Mitgliedstaaten verzichtet (vgl. Art. 32b (neu)).

2. Die Bundesnotarkammer hat das Legislativverfahren für eine *Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines „Single Digital Gateway“* (COM(2017) 256 final) im Berichtszeitraum weiterhin kritisch-konstruktiv begleitet. Insbesondere hat sie gegenüber dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz sowie den Landesjustizverwaltungen ihre Bedenken hinsichtlich der in dem Verordnungsvorschlag vorgesehenen rein digitalen Registrierung von Einzelkaufleuten und ggf. auch von Personengesellschaften im Handelsregister vorgetragen. Die reine Online-Registrierung von Unternehmen ohne notarielle Mitwirkung würde die durch das derzeitige System gewährleistete hohe Verlässlichkeit des deutschen Handelsregisters gefährden. Diese Bedenken haben sowohl der Bundesrat in seinem Beschluss vom 7. Juli 2017 (Drucks. 438/17) als auch die Bundesregierung aufgenommen und sich im weiteren Verlauf der Verhandlungen erfolgreich für eine weitgehende Herausnahme der Handelsregisterverfahren aus der Verordnung eingesetzt. So nimmt die am 21. November 2018 im Amtsblatt der EU unter L 295/1 veröffentlichte Verordnung (EU) 2018/1724 die Ersteintragung von Unternehmen ebenso aus dem Anwendungsbereich des Single Digital Gateway aus wie Folgeeintragungen für Unternehmen i.S.d. Art. 54 Abs. 2 AEUV. Erfasst wird lediglich die Registrierung nachfolgender Änderungen für Einzelkaufleute, und hier wird den Mitgliedstaaten ausdrücklich das Recht eingeräumt, Notare über Videokonferenzverfahren in den Registrierungsprozess einzubinden.

3. Am 25. April 2018 hat die Europäische Kommission ihr sog. „*Company Law Package*“ vorgelegt. Das Paket umfasst zwei *Änderungsvorschläge für die Richtlinie (EU) 2017/1132 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts*: Neben einem Legislativentwurf zu grenzüberschreitenden Umwandlungen von Unternehmen (COM(2018) 241 final – UmwandlungsRL-E) unterbreitete die Kommission einen Richtlinienvorschlag im Hinblick auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht (COM(2018) 241 final – DigitalisierungsRL-E), in dessen Zentrum die unionsweite Online-Gründung von Kapitalgesellschaften steht. Daneben werden die Online-Einreichung von Gesellschaftsunterlagen und die Online-Registrierung von Zweigniederlassungen geregelt. Die Bundesnotarkammer hat das Legislativverfahren zum Company Law Package im Berichtszeitraum konstruktiv begleitet.

So hat sie in ihrer Stellungnahme vom 18. Juni 2018 gegenüber dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ebenso wie in ihren Stellungnahmen gegenüber den Landesjustizverwaltungen die Kommissionsvorschläge grundsätzlich

begrüßt. Zugleich hat sie jedoch auf einigen Nachbesserungs- und Klarstellungsbedarf hingewiesen. Dieser umfasste im Hinblick auf den DigitalisierungsRL-E insbesondere (i) die Freiheit der Mitgliedstaaten zur sicheren Ausgestaltung der Online-Verfahren unter Mitwirkung des Notars im gesamten Lebenszyklus von Unternehmen, (ii) die Sicherung der Qualität und Verlässlichkeit der Nachweisdokumente, (iii) die Verwendung von nationalen Mustern für die Online-Gründung von Gesellschaften mit der Möglichkeit der Mitgliedstaaten, auch bei Verwendung von Mustern den Notar zwingend einzuschalten, (iv) die zuverlässige Identifizierung der Antragsteller durch eine Kombination von elektronischen Identifizierungsmitteln mit der höchsten Sicherheitsstufe nach der eIDAS-Verordnung und einem Videokonferenzverfahren sowie (v) die Möglichkeit der Herausnahme von Aktiengesellschaften und KGaA sowie von Sachgründungen aus dem Online-Gründungsverfahren. Im Rahmen des UmwandlungsRL-E wurde Nachbesserungsbedarf vor allem bei (i) den Regelungen zur Verhinderung von künstlichen Gestaltungen, (ii) der rechtssicheren Ausgestaltung des Verfahrens, (iii) den Regelungen zum Schutz von Minderheitsgesellschaftern, Gläubigern und Arbeitnehmern, (iv) der Einbindung des Notars im bewährten Umfang in das Umwandlungsverfahren und (v) der Wahrung nationaler Formvorschriften bei Anteilsübertragungen gesehen. Die von der Bundesnotarkammer vorgetragenen Bedenken haben sowohl der Bundesrat in seinen Beschlüssen vom 21. September 2018 (Drucks. 163/18 sowie Drucks. 179/18) als auch die Bundesregierung vollumfänglich aufgenommen und sich im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens nachdrücklich für die Belange der vorsorgenden Rechtspflege eingesetzt. So traten sie insbesondere dafür ein, dass die Vorschläge der Kommission zur Digitalisierung des Gesellschaftsrechts es den Mitgliedstaaten mit einem gut funktionierenden System der vorsorgenden Rechtspflege ermöglichen, ihre etablierten Verfahren unter Wahrung der Strukturprinzipien des vorbeugenden Rechtsschutzes in das digitale Zeitalter zu überführen.

4. Die Überarbeitung der Brüssel Iia-Verordnung (*Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000*) konnte im Berichtszeitraum unter österreichischer Ratspräsidentschaft weitgehend abgeschlossen werden. So erzielte der Ministerrat am 6./7. Dezember 2018 einen politischen Kompromiss.

Dieser war allerdings auf den verfügbaren Teil der Verordnung und die wichtigsten Erwägungsgründe beschränkt, sodass unter der rumänischen Ratspräsidentschaft die technischen Arbeiten an den verbleibenden Erwägungsgründen und Anhängen fortgesetzt werden mussten. Die Bundesnotarkammer hat die Überarbeitung der Brüssel Iia-

Verordnung kritisch begleitet und vor allem auf das Risiko einer Gleichbehandlung von privaten Vereinbarungen und öffentlichen Urkunden hingewiesen, die zwischenzeitlich in den Ratsdokumenten vorgesehen worden war. Die Bundesregierung hat diese Bedenken aufgegriffen und sich für Änderungen eingesetzt, die schließlich Eingang in die Kompromisstexte der österreichischen Ratspräsidentschaft gefunden haben. Dementsprechend sieht die Einigung des Rates vom 6./7. Dezember 2018 nunmehr eine klare Unterscheidung zwischen „Entscheidungen“, „öffentlichen Urkunden“ und (privaten) „Vereinbarungen“ vor. Insbesondere die Definition des Begriffs „Vereinbarung“ unterscheidet nicht nur klar zwischen „Vereinbarungen“ einerseits und „öffentlichen Urkunden“ und „gerichtlichen Entscheidungen“ andererseits. Sie stellt zudem sicher, dass das Recht, solche Vereinbarungen zu registrieren, öffentlichen Stellen bzw. Personen vorbehalten ist, die befugt sind, öffentliche Urkunden zu errichten (d. h. öffentlichen Behörden und Notaren). Insgesamt wird mit den Neuregelungen vermieden, dass private Scheidungsvereinbarungen und Vereinbarungen zur elterlichen Sorge ohne jedwede formale und/oder materiell-rechtliche Kontrolle durch eine öffentliche Stelle in der gesamten EU anerkannt werden müssen. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass öffentliche Stellen bzw. Urkundspersonen bei der Registrierung von privaten Vereinbarungen eingebunden werden.

5. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat die Bundesnotarkammer im Berichtszeitraum um Stellungnahme zur revidierten Fassung des Übereinkommensentwurfs vom 28. Mai 2018 über ein *weltweites Anerkennnis- und Vollstreckungsübereinkommen im Rahmen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht (sog. „Judgments Project“)* gebeten. Bei der Verhandlungsrunde vom 24. bis 29. Mai 2018 ist der Übereinkommensentwurf vom 20. November 2017 nur geringfügig weiterentwickelt und ergänzt worden. Die Bundesnotarkammer hat sich in ihrer Stellungnahme vom Vorjahr bereits intensiv mit der Frage der Zweckmäßigkeit der Einbeziehung vollstreckbarer öffentlicher Urkunden in den Anwendungsbereich des völkerrechtlichen Instruments befasst. Da die revidierte Fassung keine wesentlichen Änderungen enthielt, wurde unter Aufrechterhaltung der Ausführungen von der Abgabe einer weiteren Stellungnahme abgesehen.

6. Mit Schreiben vom 4. Juli 2018 hat die Bundesnotarkammer eine Stellungnahme gegenüber dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zum *Referentenentwurf eines Gesetzes zum Internationalen Güterrecht und zur Änderung von Vorschriften des Internationalen Privatrechts anlässlich der Verabschiedung der Verordnungen (EU) 2016/1103 („EuGüVO“) in Fragen des ehelichen Güterstands und (EU) 2016/1104 („EuPartVO“) in Fragen güterrechtlicher Wirkungen eingetragener Partnerschaften* abgegeben. Der Referentenentwurf ist aus der Sicht der

Bundesnotarkammer insgesamt gelungen, sodass sich die Anregungen nur auf einzelne Vorschriften beschränkten.

7. Die Europäische Kommission veröffentlichte am 31. Mai 2018 ihre Vorschläge zur Überarbeitung der *Verordnung über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen* sowie zur *Überarbeitung des Vorschlags über die Beweisaufnahme in Zivil- und Handelssachen* mit der Absicht, die geltenden Vorschriften ans digitale Zeitalter anzupassen. Mit Schreiben vom 15. August 2018 hat die Bundesnotarkammer hierzu eine Stellungnahme gegenüber dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz abgegeben. Die erste Ratsarbeitsgruppensitzung fand am 7. Oktober 2018 statt. In ihrer Stellungnahme begrüßt die Bundesnotarkammer die Entwürfe im Wesentlichen, regt aber einige punktuelle, überwiegend technische, Änderungen an.

8. Die Weltbank veröffentlicht als eine stark vom angelsächsischen Recht geprägte Organisation jährlich den Doing Business Report. Die Schwäche in der Methodik des Doing Business Report besteht darin, dass fast ausschließlich quantitative Kriterien zugrunde gelegt werden (Anzahl der Verfahren, Dauer und Kosten). Qualitative Aspekte wie die Rechtssicherheit der Transaktionen und die Verlässlichkeit öffentlicher Register werden dabei vollkommen vernachlässigt. Diese Herangehensweise führt in bestimmten Bereichen, in denen Deutschland und andere vorwiegend kontinentaleuropäisch geprägte Rechtsordnungen der vorsorgenden Rechtspflege eine besondere Bedeutung beimessen („Starting a Business“ und „Registering Property“), zu verfälschenden und diese Staaten eindeutig benachteiligenden Ergebnissen im Gesamt-ranking. Um auf den (auch ökonomisch messbaren) Wert von rechtssicheren Transaktionen im Bereich des Gesellschafts- und Immobilienrechts aufmerksam zu machen, hat die Bundesnotarkammer gemeinsam mit den Professoren Peter Murray und Rolf Stürner eine Session auf der Law and Justice Week im November 2018 in Washington abgehalten. Darüber hinaus fand auf Initiative der Bundesnotarkammer hin ein trilaterales Treffen des französischen, deutschen und spanischen Notariats mit den entsprechenden Exekutivdirektoren statt. Erfreuliches Ergebnis dieses Treffens war ein gemeinsamer Brief der deutschen, französischen und spanisch-iberoamerikanischen Exekutivdirektoren an Frau Kristalina Georgiewa, die Chefexekutivdirektorin und zu dieser Zeit Interimspräsidentin der Weltbank, welcher die Kritik an der Methodik des Reports wiedergibt.

9. Die OECD erstellt auf der Basis der Datenerhebung in mehrjährigen Abständen den sogenannten „Product Market Regulation (PMR) Index“, der den Grad der Regulierung innerhalb einer Volkswirtschaft misst. Diesem Index liegt die Hypothese zugrunde, dass geringe Regulierung per se wettbewerbsförderlich wirke und die volkswirtschaftliche

Effizienz erhöhe. In diesem Rahmen fanden mehrere Gespräche mit Vertretern des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz sowie in Kooperation mit dem spanischen Notariat mit Vertretern der OECD statt. Hierbei wurden die Besonderheiten des in Kontinentaleuropa vorherrschenden Systems der vorsorgenden Rechtspflege sowie des lateinischen Notariats näher erläutert. Darüber hinaus konnte auf Initiative der Bundesnotarkammer hin ein entsprechendes gemeinsames Positionspapier des Dachverbandes der Europäischen Notariate (kurz „CNUE“) vom 11. Dezember 2018 verabschiedet und an die maßgeblichen Personen der OECD versandt werden.

## **X. Deutsches Notarinstitut**

1. Neben der frei zugänglichen Homepage unterhält das *DNotI* seit 1. Oktober 2008 eine nur Notaren zugängliche Internet-Datenbank „*DNotI-Online-Plus*“. Die Datenbank beinhaltet derzeit ca. 14.250 Gutachten, über 17.300 Dokumente zur Rechtsprechung und ca. 3.000 Aufsätze aus Notarzeitschriften und zusätzlich sämtliche Zeitschriftenausgaben des *DNotI-Reports* (ab 1993), der *MittBayNot* (ab 1980), der *RNotZ/MittRhNotK* (ab 1980), der Zeitschrift *notar* (ab 2008) und der *ZNotP* (ab 2012). Im Jahr 2018 wurden insgesamt 885.512 Dokumente heruntergeladen.

2. a) Der Gutachtendienst stand auch im Berichtszeitraum 2018 im Zentrum der Tätigkeit des Deutschen Notarinstituts. Im Jahr 2018 wurden 7.160 Gutachtenanfragen gestellt (= Steigerung von 2,10 % gegenüber dem Jahr 2017 mit 7.013 Gutachtenanfragen).

Die Verteilung der Gutachtenanfragen auf die einzelnen Rechtsgebiete entspricht im Wesentlichen der Verteilung der Vorjahre:

- 37,32 % (Vorjahr: 36,96 %) Immobilienrecht/allgemeines Referat
- 20,14 % (Vorjahr: 20,56 %) Handels-, Gesellschafts- und Steuerrecht
- 25,63 % (Vorjahr: 25,71 %) Internationales Privatrecht und Ausländisches Recht
- 16,66 % (Vorjahr: 16,46 %) Erb- und Familienrecht
- 0,25 % (Vorjahr: 0,31 %) Sonderrecht der neuen Bundesländer

Die Qualität der Gutachten wurde von den anfragenden Notaren mit einer Durchschnittsnote von 1,107 bewertet (Vorjahr: 1,104), die Bearbeitungszeit mit einer Durchschnittsnote von 1,031 (Vorjahr: 1,031), jeweils auf einer Skala von 1 (sehr gut) bis 6 (ungenügend).

2. b) Die Anzahl der *Literaturrecherchen* ist im Jahr 2018 um 3,25 % gesunken (4.170 Anfragen im Jahr 2018 – gegenüber 4.310 im Jahr 2017). Bei Literaturrecherchen übersendet das Deutsche Notarinstitut den Notaren Entscheidungen, Aufsätze oder Auszüge aus Fachbüchern.

3. a) Zweimal im Monat erschien der allen deutschen Notaren zugestellte *DNotI-Report* (mit ausgewählten Gutachten, Zusammenfassungen wichtiger notarrelevanter Urteile, Aktuellem und Literaturhinweisen).

Für die Vorabveröffentlichung in Form eines kostenlosen *Newsletters* „*DNotI-Report*“ waren 2018 insgesamt 1.650 Notare angemeldet.

3. b) Im Verlag C.H.BECK ist folgender Band erschienen:

- *Peter Limmer/Christian Hertel/Sebastian Herrler/Johannes Weber (Hrsg.): Festschrift 25 Jahre Deutsches Notarinstitut*  
Die Festschrift zum 25-jährigen Jubiläum des DNotI vereint 56 Beiträge zu aktuellen wie grundsätzlichen Fragen der notariellen Gestaltungspraxis. Sie behandelt Themen aus den Bereichen Immobilienrecht, Beurkundungsrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Erb- und Familienrecht sowie Internationales Privatrecht.

4. Die Homepage wurde im Zuge der Neukonzipierung der Datenbank ebenfalls neu gestaltet. Die Homepage ist seit Mai 2014 online. Im Jahr 2018 wurden 262.698 Besuche registriert.

Derzeit lassen sich 1.582 Notare durch den seit Januar 2007 bestehenden *Newsletter* „*Neu auf der DNotI-Homepage*“ wöchentlich über alle neu auf die DNotI-Homepage eingestellten Informationen unterrichten (insbesondere Gesetzesänderungen und neue Urteile sowie neu eingestellte Links).

5. Anlässlich des 25-jährigen Bestehens des Deutschen Notarinstituts fand am Donnerstagabend, den 11. Oktober 2018, ein Festakt im Congress Centrum Würzburg statt. Am Festakt nahmen 192 geladene Gäste aus Wissenschaft, Justiz und Notariat teil. Als Festredner wurde der Bayerische Staatsminister der Justiz, Herr *Prof. Dr. Winfried Bausback*, begrüßt.

Am Freitag, den 12. Oktober 2018, veranstaltete das Deutsche Notarinstitut ein Kolloquium in der Würzburger Residenz.

Unter dem Titel „Wissenschaft und notarielle Gestaltungspraxis“ wurden folgende ausgewählte Themen behandelt:

- Transmortale Vollmachten im Grundstücksverkehr
- Die Gesellschafterliste – Fluch oder Segen?
- Stiefmütterliche Behandlung von Stiefkindern im Erbrecht?
- Notarielle Herausforderungen durch die Europäischen Güterrechtsverordnungen

Die Referatsleiter des DNotI haben die Themen vorgestellt und im Anschluss daran fand jeweils eine Podiumsdiskussion mit Vertretern aus Wissenschaft, Justiz und Notariat statt.

6. Das Deutsche Notarinstitut beschäftigte im Jahr 2018 (Stand: 31.12.2018) 19 Juristen (davon sechs in Teilzeit), 11 nichtjuristische Mitarbeiter (davon sechs in Teilzeit) sowie mehrere (insbesondere studentische) Hilfskräfte.

## **XI. Fortbildung**

Die Aus- und Fortbildungsarbeit des *Fachinstituts für Notare im Deutschen Anwaltsinstitut e. V.* als Fortbildungseinrichtung der Bundesnotarkammer wurde im Berichtszeitraum planmäßig fortgeführt und weiterentwickelt. Als Besonderheiten sollen folgende Entwicklungen hervorgehoben werden.

Die Gewinnung und Förderung qualifizierter Mitarbeiter ist zu einer bedeutenden Herausforderung für viele Notariate geworden. Korrespondierend damit baut das Fachinstitut für Notare den speziell auf diese Zielgruppe ausgerichteten Fortbildungsbereich kontinuierlich aus. Örtliche Nähe und gute Erreichbarkeit spielen bei Mitarbeiterseminaren eine besondere Rolle. Eine Eingliederung in die Kooperationen mit den regionalen Notarkammern ist daher besonders sinnvoll und wünschenswert. Die Mitarbeiterfortbildung im Fachinstitut für Notare findet auf verschiedenen Ebenen statt. Beginnend bei Tagesseminaren im Präsenzbereich über Online-Kurse, mehrtägige Module und Wochenkurse führt die Qualifizierung zu größeren Kursen, die verteilt über mehrere Monate verschiedene Zielgruppen erreichen.

Die umfassendsten Qualifizierungsmaßnahmen stellen die großen Mitarbeiterlehrgänge dar, die über das Jahr verteilt an sechs Wochenenden (jeweils donnerstags bis samstags) die notarrelevanten Tätigkeitsbereiche angepasst an die Praxis der Notarmitarbeiter ausführlich erschließen. Insbesondere (Wieder-) Einsteiger mit soliden Vorkenntnissen profitieren am meisten von den intensiven Modulen, die immer von kostenrechtlichen Ausführungen abgerundet werden.

In Bayern fand im Berichtszeitraum ein Kurs in Zusammenarbeit mit der Notarkasse A. d. ö. R. statt. Kooperationspartner des Kurses in Heusenstamm waren die Notarkammern Frankfurt und Koblenz.

Sinnvollerweise soll die Begeisterung für das Notariat bereits früh in den Auszubildenden geweckt werden. Der „Ausbildungsbegleitende Lehrgang: Praxis des Notariats“ wendet sich an Auszubildende im ersten Lehrjahr, die parallel zum schulischen Unterricht und der ersten Praxiserfahrung in acht monatlich stattfindenden Lehrabschnitten intensiv an die Arbeit im Notariat herangeführt werden. Der didaktisch auf das jüngere Anfängerpublikum zugeschnittene Kurs wurde im ersten Durchgang im Jahr 2018 gut von der Zielgruppe bewertet.

In Zusammenarbeit mit der Notarkammer Baden-Württemberg fand im Berichtszeitraum der „Modulare Lehrgang für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Notariat“ statt. Besonderheit ist, dass sich die angesprochenen Teilnehmer flexibel aus den Lehrgangsbereichen ihr persönliches Lernpaket schnüren können, sodass eine individuelle Vertiefung der jeweiligen Arbeitsbereiche ermöglicht wird.

Regelmäßig findet an verschiedenen Orten in Deutschland der einwöchige „Mitarbeiterlehrgang: (Wieder-)Einstig in die Praxis des Notariats“ statt, ein Format, das sich großer Beliebtheit erfreut und das bei entsprechender Nachfrage auch durch einen weiteren Wochenkurs vertieft werden kann, der sich an erfahrenere Mitarbeiter wendet.

Das Angebot an Online-Kursen zum Selbststudium für die notarielle Praxis ermöglichte im Berichtszeitraum Notaren und deren Mitarbeitern, aus gut angenommenen Online-Kursen zu verschiedenen Bereichen der Amtsausübung auszuwählen. Genannt werden können hier beispielsweise Kurse zum Elektronischen Rechtsverkehr, zum Registerrecht, zum Kostenrecht, zum Gesellschaftsrecht für Mitarbeiter und zum Erbbau-recht. Diese Kurse werden auch in Kooperation mit verschiedenen Notarkammern angeboten. Künftig werden die textlichen Kurse durch stärker interaktive und didaktisch besonders aufbereitete Lerneinheiten ergänzt. Dafür wurde bereits ein didaktisch besonders begabter Autor gewonnen. Das DAI-Fachinstitut für Notare ermöglicht somit Notaren und ihren Mitarbeitern die Nutzung modernster Fortbildungsmethoden, ohne auf die gewohnte Qualität der Weiterbildung verzichten zu müssen.

Im Präsenzbereich sind vor allem Tagesseminare für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu nennen, die sich mit klassischen Bereichen befassen, wie „Vertragsvorbereitung, -gestaltung und Abwicklung von Grundstücks-, Wohnungseigentums- und Erbbau-rechtskaufverträgen“, „Urkundenvorbereitung von A bis Z“, „Aktuelles Kostenrecht im Notariat“ oder „Praxis der Handelsregisteranmeldung“. Darüber hinaus werden auch

speziellere Bedürfnisse befriedigt mit Veranstaltungen zu „GmbH-Recht für Mitarbeiter im Notariat“ oder „Internationales Privatrecht für Mitarbeiter im Notariat“.

Die 16. Jahresarbeitstagung des Notariats fand wiederum in Berlin statt, auch im Jahr 2018 im Hotel Maritim proArte. Die Teilnehmerzahl konnte dabei im Verhältnis zum Vorjahr um knapp 25 % gesteigert werden, was gerade im Hinblick auf die Bedeutung für den Berufsstand und die Wissenschaftsnähe sehr erfreulich ist.

Grund dafür ist sicherlich die einmalige Tagungskonzeption, die es jedem Notar ermöglicht, sich durch höchste Richter und äußerst renommierte Amtsträger nahezu über den gesamten für das Notariat bedeutsamen Rechtsbereich und die damit verbundenen aktuellen Entwicklungen informieren zu lassen.

Der für das Grundstücksrecht zuständige V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als für das Notariat besonders prägender Senat war dabei durch seine Vorsitzende, Frau *Dr. Christina Stresemann*, und seine stellvertretende Vorsitzende *Frau Prof. Dr. Johanna Schmidt-Räntsch* vertreten. Der Notarsenat des Bundesgerichtshofs wurde durch seinen kurz zuvor in den Ruhestand getretenen Vorsitzenden repräsentiert. Der Vorsitzende des für die Amtshaftung des Notars zuständigen III. Zivilsenats referierte ebenfalls. Für das Gesellschaftsrecht konnten der Vorsitzende und ein Mitglied des II. Zivilsenats gewonnen werden. Für die Bundesnotarkammer trugen ihr Geschäftsführer und der Geschäftsführer des Deutschen Notarinstituts vor. Ein viel beachteter Beitrag befasste sich mit den praxisrelevanten Fragen des Geldwäscherechts, wozu u. a. *Herr Univ.-Prof. Dr. Jens Bülte* von der Universität Mannheim vortrug.

Der Vorbereitungslehrgang auf die notarielle Fachprüfung wird ständig überarbeitet, um den Teilnehmern stets den größten Nutzen bieten und um die hohe Qualität über die lange Zeit seiner Durchführung halten zu können. In einigen Teilbereichen des Lehrgangs hat es sich bewährt, Referententeams aufzubauen, die gemeinsam in unterschiedlichen Zusammensetzungen referieren können. Dadurch ist stets ein gesichertes Angebot in unterschiedlichen Regionen Deutschlands möglich. Dabei ist es sinnvoll, ein didaktisch besonders geeignetes Skriptum zur Grundlage aller Vorträge aus einem Team zu machen. Zentrales Ziel des Lehrgangs ist in Orientierung an den bisherigen Erfahrungen aus den notariellen Fachprüfungen, die Teilnehmer auf die erfolgreiche, selbstständige Bearbeitung der Prüfungsklausuren vorzubereiten. Sie erhalten zugleich eine intensive Vorbereitung auf die mündliche Prüfung und auf die spätere notarielle Amtstätigkeit.

Die Referenten werden insbesondere unter dem Aspekt ihrer didaktischen Fähigkeiten und fachlichen Kompetenz ausgewählt. Der Vorbereitungslehrgang auf die notarielle Fachprüfung hat sich demgemäß zum Standard der Prüfungsvorbereitung etabliert.

Die grenzüberschreitende Tätigkeit der deutschen Notare wird regelmäßig durch geeignete Fortbildungsveranstaltungen des Fachinstituts begleitet. So fanden beispielsweise Seminare zu aktuellen Problemen aus dem internationalen Erb- und Familienrecht und zur Einführung in die Europäischen Güterrechtsverordnungen statt.

Der wichtige Bereich des elektronischen Rechtsverkehrs findet in regelmäßig angebotenen Seminaren Niederschlag. Dabei wurde selbstverständlich schon eine Vorausschau auf das Projekt des Elektronischen Urkundenarchivs gegeben.

Eine der erfolgreichsten Veranstaltungen des Fachinstituts für Notare, die Tagung „Aktuelle Problemen der notariellen Vertragsgestaltung im Immobilienrecht“, fand im Frühjahr 2018 siebenmal jeweils in unterschiedlichen Kammerkooperationen statt. Damit haben sich im Jahr 2018 gut 1.600 Teilnehmer durch die Herren Notare *Sebastian Herrler*, *Christian Hertel* und *Prof. Dr. Christian Kessler* über die aktuellen Entwicklungen in diesem Bereich informieren lassen.

Das umfangreiche Programm des Fachinstituts für Notare ermöglichte im Berichtszeitraum wiederum eine hochwertige Fortbildung aus der Praxis für die Praxis.

## **XII. Deutsche Notar-Zeitschrift**

Im Berichtszeitraum wurden in der *DNotZ* neben aktuellen Gesetzgebungsvorhaben und sonstigen Mitteilungen notarrelevante Beiträge abgedruckt und wichtige Rechtsprechung erörtert. So wurde ein Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission vorgestellt, der u. a. den Einsatz digitaler Mittel im Gesellschaftsrecht verbessern soll (Online-Gründung und Digitalisierung von *Bock*), sowie „Von den Econs der Kommission und den Humans des wirklichen Lebens – der Notar als Nudger“ (*Böttcher*) berichtet. Über „Kubicka und die Folgen: Vindikationslegat aus Sicht des deutschen Immobiliarsachenrechts“ (*Weber*) wurde ebenso informiert wie über die Anerkennung mitgliedstaatlicher Nachlasszeugnisse im Lichte von „Oberle“ (*Dörner*) und über die Entscheidung des EuGH in der Rechtssache Mahnkopf: Folgen für das gesetzliche Erbrecht des überlebenden Ehegatten in internationalen Ehen und neue Gestaltungsmöglichkeiten (*Süß*).

Mit dem Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte befasste sich der Aufsatz von *Koch*: Die Berücksichtigung der Syndikusrechtsanwaltstätigkeit bei den Voraussetzungen des Zugangs zum Anwaltsnotariat.

Des Weiteren wurde über die Belehrungspflichten des Notars bei Auslandssachverhalten (*Meyer*), die Besonderheiten der konsularischen Beurkundung und ihr Einfluss auf die Zusammenarbeit der Konsularbeamten mit inländischen Notaren (*Eickelberg*) und über die offene Urkunde und ihre Feinde (*Schemmann*) berichtet.

Weitere Themen waren u. a. der gewöhnliche Aufenthalt pflegebedürftiger Erblasser im Kontext von EuErbVO und FamFG (*Weber/Francastel*), deutscher Erbschein für einen Erblasser, der mit gewöhnlichem Aufenthalt in einem anderen Vertragsstaat der Europäischen Erbrechtsverordnung verstorben ist (*Kanzleiter*), sowie die Vermächtnisvollstreckung nach § 2223 BGB (*Lange*). Darüber hinaus wurde die Entwicklung im Bereich des Kostenrechts nach dem GNotKG (*Sikora/Tiedtke*) weiter begleitet.

Über aktuelle Rechtsprechung wurden die Notare durch den Abdruck höchstrichterlicher Gerichtsentscheidungen informiert. Für die notarielle Praxis besonders bedeutsame Entscheidungen wurden kommentiert, so z. B. der BGH-Beschluss zum Werbeverhalten des (Anwalts-)Notars (*Terner*), das BGH-Urteil zur Vererblichkeit des „digitalen Nachlasses“ sowie die KG-Entscheidung bezüglich des Zugangs zum Facebook-Account des verstorbenen minderjährigen Kindes für die Eltern (*Gloser*), ferner die BGH-Beschlüsse bzgl. des automatisierten Grundbuchabrufverfahrens (*Büttner/See-bach*), bzgl. der Sittenwidrigkeit eines Ehevertrages aufgrund Gesamtschau der getroffenen Regelungen (*Reetz*) und bzgl. der Nachtragsverteilung nach Zwangsversteigerung eines an den Schuldner freigegebenen Grundstücks (*Kesseler*). Auch das Urteil des OLG Celle betr. befristeter Entfernung aus dem Amt wegen „Kick-Backs“ und Verletzung der Pflicht zur persönlichen Amtsausübung und ordnungsgemäßen Gebührenerhebung (*Böttcher*) wurde mit einer Anmerkung versehen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Prof. Dr. Jens Bormann